Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

- 1. Genehmigungsfreie Verkehre
- 2. Genehmigungspflichtige Verkehre
- 3. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente
- 4. Genehmigungsverfahren
- 5. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und sonstige Dokumente

Siehe Abschnitt 2 unter "EU/EWR" (S. 27 ff.)

Hinweise:

Soweit Anträge auf Genehmigungen an die zuständige französische Behörde zu richten sind, sind dies das

Ministère de l'Ecologie, du Developpement et de l'Amenagement durables Arche Sud

F-92055 Paris La Défense

Cedex 20

Tel.: 0033/1/40812122 Fax: 0033/1/40811640

oder wenn die Fahrgäste in einem Grenzdépartement aufgenommen werden und die Fahrstrecke jenseits der Grenze auf deutschem Gebiet eine Zone von etwa 50 km nicht überschreitet:

Département	Präfektur	oder	Verkehrsdienststellen
Moselle	Département de la Place de la Préfec F-75036 Metz Ced	cture	Département de la Moselle Direction Départementale de l'Equipement 10, Rue Perigot F-57036 Metz Cedex
Bas-Rhin	Département du E 5, Place de la Rép F-67073 Strasbou	oublique	Département du Bas-Rhin Direction Départementale de l'Equipement Petit Broglie F-67073 Strasbourg Cedex
Haut-Rhin	Département du F 7, Rue Bruat F-68020 Colmar	laut-Rhin	Département du Haut-Rhin Service des Transports Zone industrielle 2, Rue Schwoerer F-68021 Colmar

47

2 Frankreich

Hinweis: In Frankreich werden das Mitführen der EU-Gemeinschaftslizenz und das EU-Fahrtenblatt streng kontrolliert! Es drohen hohe Geldstrafen!

6. Rechtsgrundlagen

Siehe Abschnitt 2 unter "EU/EWR"; zusätzlich

 Abkommen über den Straßenpersonen- und -güterverkehr vom 10.5.1976 (BGBI. II S. 1349; VkBI. 1976 S. 464)

Steuern und Abgaben

1. Kraftfahrzeugsteuer

Gegenseitige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung aufgrund des Abkommens vom 3.11.1969 und des Gesetzes zu diesem Abkommen vom 17.12.1970 (BGBI. II, 1317).

2. Umsatzsteuer

Der auf französischem Hoheitsgebiet gelegene Streckenanteil eines grenzüberschreitenden Personenverkehrs gilt als in Frankreich erbrachte Beförderungsleistung und ist daher mehrwertsteuerpflichtig. Dies gilt für alle Straßenpersonenverkehrsdienste, die von ausländischen Unternehmen in Frankreich durchgeführt werden.

Im Einzelnen gilt der im Abschnitt 7 S. 24 abgedruckte Erlass der französischen Zollverwaltung – N° 82 - 157, DA vom 13.9.1982 (F/1) (BOD N° 4255).

3. Einfuhrumsatzsteuern und besondere Verbrauchssteuern für Treibstoffe

Aufgrund der Richtlinie des Rates 85/346/EWG vom 8.7.1985 (Amtsblatt der EU Nr. L 183/21) ist die abgabenfreie Einfuhr von 600 l Treibstoff in den Hauptbehältern von Kraftomnibussen gestattet.

Für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland gilt ebenfalls die 600 I-Begrenzung.

Besteuerung von Bordgetränken bei Reisen nach und durch Frankreich

Der Verkauf von Getränken in Frankreich – auch an Passagiere eines Reisebusses – unterliegt dem französischen Ausschankgesetz (Dokumentklausel II). Der französische Staat fordert insofern eine Versteuerung der eingeführten Getränke.

Der französische Staat schreibt des weiteren vor, dass der Veranstalter die im Bus verantwortliche Person anweisen muss, sich zum nächsten Zollamt zu begeben, um die Getränke zu verzollen, d.h. insbesondere die Mehrwertsteuer von 8,6% zu begleichen.

Im Transitverkehr können die Getränke versiegelt werden. Sofern die Versiegelung undurchführbar ist, müssen die Getränke versteuert werden.